

**Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.**



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

Nur per E-Mail:

Bundesministerium der Verteidigung
BMVg R II 4
Postfach 13 28
53003 Bonn

BMVgRII4@bmvg.bund.de

Bonn, 27. Juli 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften;
Gz: R II 4 –16-02-11/A4/V1 vom 25. Juli 2023
Stellungnahme des VSB zur Mitprüfung im Rahmen der Verbändebeteiligung**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für den im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Wir erlauben uns vorab den Hinweis, dass eine Verbändebeteiligung mit einer Frist von weniger als 2 Tagen unangemessen erscheint, auch wenn es sich um einen zum zweiten Mal nachgebesserten Referentenentwurf handelt.

Der VSB spricht sich **gegen den vorgelegten Referentenentwurf aus.**

Andreas Füllmeier, Hauptmann
Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter
Franziska Matura, Oberstleutnant
Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.
Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
TEL +49 (0)228-97897867
E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Unser Zeichen TE2023/07/27– 003 VBA BMVg RII 4-RefE

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
Steuernummer:218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle
E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

Zur Begründung:

I. Entlassungstatbestand „Extremismus“

1. Aus verbandspolitischer Sicht gibt es grundsätzlich sehr wohl die Notwendigkeit, Soldatinnen und Soldaten aus dem Dienst zu entfernen, welche sich nicht oder nicht mehr mit den Werten des Grundgesetzes identifizieren.

Alle bisherigen Instrumente reichen aus Sicht des VSB aus, um nicht verfassungstreue Soldatinnen und Soldaten schnellstmöglich aus der Truppe zu entfernen. Lediglich eine Beschleunigung der entsprechenden Verfahren vor den Truppendienstgerichten über eine Priorisierung der Fälle beziehungsweise der weitere Ausbau von Truppendienstgerichten mit weiteren Kammern respektive die Zuordnung an Spezialkammern der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten, wäre aus hiesiger Sicht hierzu notwendig und sinnvoll.

2. Unbenommen von der erkannten Notwendigkeit, die auch Gesetzesänderungen mit sich bringen dürfen, bewertet der VSB das geplante Vorgehen und die im Referentenentwurf angebrachten Änderungsvorschläge als nicht zielführend und darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des wechselseitigen Dienst- und Treuegebots zwischen dem Dienstherrn sowie den Soldatinnen und Soldaten als kontraproduktiv.

Es drängt sich der Gedanke auf, als werden Soldatinnen und Soldaten offensichtlich wieder einem Generalverdacht ausgesetzt, der aus unserer Sicht durch nichts begründet oder nachgewiesen ist. Konkrete Fallzahlen der letzten Jahre sind – vielleicht aus gutem Grund – nicht bekannt gemacht worden und insoweit auch nicht in den Referentenentwurf aufgenommen worden.

Die Entkoppelung vom Disziplinarrecht und zugleich die Etablierung eines reinen Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel, Soldaten und Soldatinnen aus dem Dienst zu entfernen, wird ebenfalls abgelehnt. Die Entscheidung, ob jemand ein „Extremist oder eine Extremistin“ ist, soll hier „Verwaltungsbeamten“ überlassen werden, welche letztendlich entscheiden, wer durch welche Handlung, die er angeblich begangen haben soll, verfassungsfeindlich ist. Soweit in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt wird, es sollen damit nur solche „Verfolgungshandlungen“ erfasst werden, die das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen und regelmäßig in einer schwerwiegenden Verfolgungshandlung auch die Begehung eines schweren Dienstvergehens lägen, zugleich aber der neu geschaffenen Entlassungstatbestandes nicht voraussetzt, dass zugleich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines schweren Dienstvergehens vorliegen müssen, erscheint dies widersprüchlich und willkürlich. Alleine die in dieser „Idee“ verhaftete Aushebelung der Unschuldsvermutung ist bereits völlig inakzeptabel. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass die Befugnis zur Feststellung einer nicht mehr vorhan-

denen Verfassungstreue einem Verwaltungsbeamten respektive einer Verwaltungsbeamtin zustehen soll. Dies dürfte weit über die Fähigkeiten und Kompetenzen von „Verwaltungsbeamten“ hinaus gehen, da selbst entsprechende Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht sehr schwierig sind.

Wie der Dienstherr „Extremisten und Extremistinnen“ definiert, oder welche Handlungen der Soldatinnen und Soldaten dazu führen sollen, dass diese als nicht mehr verfassungstreu und außerhalb der demokratischen Grundordnung stehend eingestuft werden, bleibt auch in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs leider immer noch ungeklärt. Es fehlen nach wie vor die „harten Voraussetzungen“, die vorliegen müssen, um die auslegungsfähigen Formulierungen des Referentenentwurfes auszufüllen.

Sodann wiederholen wir uns als VSB gerne noch ein weiteres Mal mit den bereits gestellten Fragen: Muss der Soldat oder die Soldatin Mitglied einer (noch) nicht verbotenen politischen Partei/ Organisation sein oder soll es bereits ausreichend sein, die Ideologie dieser - noch nicht verbotenen - Partei(en)/ Organisation(en) öffentlich zu rezipieren? Wenn diese Partei aber noch nicht verboten ist, weshalb sollte dies dann gegen die demokratische Grundordnung sprechen? Oder sind mit „Extremistinnen und Extremisten“ bereits alle politischen Oppositionelle gemeint, die mit „deutlichen Aktionen“ oder „klaren Aussagen“ gegen die Regierungspartei auftreten? Wo werden Grenzen gezogen? Der VSB wertet die Einstufung als „Extremistin oder Extremist“ anhand des vorgelegten Referentenentwurfes als willkürlich. Willkürlich durch „Verwaltungsbeamte“ als Extremistin bzw. Extremist tituliert zu werden, zerstört jede Grundlage wechselseitigen Vertrauens.

Ganz offensichtlich wird auch verkannt, dass vor jeder Einstellung eines/einer Soldaten/Soldatin die Bewerber durch das Bundesamt für den Militärischen Abschilderndienst (BAMAD) gründlich und umfangreich überprüft werden. In regelmäßigen Abständen sind die Sicherheitsüberprüfungen zu wiederholen. Bei anderen Gruppen (z.B. Beamte im allgemeinen Verwaltungsdienst, Polizeien etc.) erfolgt eine vergleichbare Überprüfung nicht.

Die Bundeswehr ist also alles andere als von „Extremistinnen und Extremisten“ durchsetzt – leider liest sich so der Referentenentwurf mit seiner Begründung. Wenn das BMVg dies nun anders und den Referentenentwurf als zwingend notwendig betrachtet, führt dies dann aber unweigerlich zu der Frage, ob die seitens des BAMAD durchgeführten Überprüfungen weiterhin bzw. überhaupt Sinn machen? Wird gleichzeitig die aus Sicht des VSB gute und unverzichtbare Arbeit des BAMAD durch das BMVg infrage gestellt?

Insgesamt scheint es, als wolle mittels des vorliegenden Referentenentwurfes ein politischer Wille mit aller Gewalt umgesetzt werden, ohne die bereits vorhandenen rechtli-

chen Möglichkeiten auszuschöpfen und - wo tatsächlich notwendig - adäquat zu stärken.

II. Referenzgruppenmodell

Der VSB steht Änderungen zum Referenzgruppenmodell positiv gegenüber. Jedoch lehnt der VSB das bisherige Referenzgruppenmodell ab, welches nun eine gesetzliche Grundlage bekommen soll.

Der Referentenentwurf beinhaltet in der geplanten Änderung des § 27a, Absatz 1 Satz 1 SG die Verpflichtung zur Beurteilung mindestens alle 2 Jahre. Dem steht der VSB grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings fehlt es an einer deutlichen Klarstellung im Referentenentwurf oder seiner einleitenden Begründung, wie die hierdurch entstehenden Nachteile der freigestellten Soldatinnen und Soldaten innerhalb der bereits bestehenden Referenzgruppe ausgeglichen werden sollen. Werden die freigestellten Soldaten um einen mathematisch zu bestimmenden Durchschnittswert innerhalb der Referenzgruppe neu gereiht? Oder soll hier mit einem Pauschalwert gearbeitet werden? Falls hier keine Neufassung der bestehenden Referenzgruppen erfolgen sind, bedeutet dies eine eklatante Benachteiligung der freigestellten Soldatinnen und Soldaten. Hier bedarf es aus Sicht des VSB einer dem Beurteilungszeitraum dynamisch angepassten Neubetrachtung der Reihung innerhalb der Referenzgruppe, um die persönliche Weiterentwicklung der freigestellten Soldatinnen und Soldaten zu garantieren und eine Benachteiligung zu verhindern.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

████████████████████
██████████
██████████
██████████
██████████